



Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMGFJ-91980/0003-I/B/6/2008  
  
Datum: 07.03.2008

Ihr Zeichen:

postii1.bmwa.gv.at

## **Berufsausbildungsgesetz, Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ua., Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu § 30 Abs. 8 BAG idFdE:**

§ 30 Abs. 8 BAG lautet: „Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bildet“; die Bestimmung soll nach § 36 Abs. 6 idFdE mit 28. Juni 2008 in Kraft treten.

Dazu ist zum einen zu bemerken, dass die Formulierung „gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ insofern missglückt ist, als das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz keine Definition des Lehrlingsbegriffes enthält (siehe dazu BMfsV. 12.5.1964, II-115.455-6/1/63, in: Teschner – Widlar – Pöltner, MGA ASVG, 49. ErgLfg, Anm. 3 zu § 4 ASVG).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist die mit der vorgenannten Passage intendierte Gleichstellung von Personen in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen mit Lehrlingen nicht hinreichend. Ergänzend dazu bedarf es der Aufnahme entsprechender Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen, um diese Personen den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) (§ 4 Abs. 1 Z 2 ASVG u.a.) gleichzustellen.

Zu § 30 Abs. 8 BAG letzter Halbsatz idFdE wäre zu bemerken, dass nach diesem die Ausbildungsbeihilfe die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bilden soll. Da die Ausbildungsbeihilfe als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG die Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge bildet (§ 44 ASVG), schlägt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vor, die im Entwurf gewählte Formulierung durch die Wortfolge „und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge bildet“ zu ersetzen.

In der Beilage wird die Stellungnahme des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unterstützt die darin enthaltenen Bemerkungen zu § 19d BAG.

Um Berücksichtigung dieser Anregungen wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/08 Ht/Er

Wien, 7. März 2008

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungs-  
gesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz  
u. a. geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. Februar 2008  
GZ: BMWA-433.001/0007-II/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen u. a. des Berufsausbildungsgesetzes werden im Allgemeinen positiv beurteilt, nur § 19d sollte eingehend überarbeitet werden.

### Zu § 15a BAG

Die Sozialversicherungsträger (inkl. Hauptverband) bilden Lehrlinge aus. Wir begrüßen daher die im Entwurf vorgesehene a. o. Auflösungsmöglichkeit eines Lehrverhältnisses und das dafür vorgesehene Mediationsverfahren, weil innerhalb der gesetzlichen Probezeit die Feststellung einer entsprechenden Eignung in manchen Fällen ausgeschlossen ist und nach dem geltenden Berufsausbildungsgesetz eine Auflösung des Lehrverhältnisses nur bei Vorliegen äußerst schwerwiegender Gründe möglich ist.

## Zu § 19d BAG

In den Erläuterungen ist angeführt, dass die Informations- und Unterstützungspflicht der SV-Träger und des Hauptverbandes dazu dient, den Lehrlingsstellen eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Vollziehung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Dagegen bestehen keine Einwände. Der Hauptverband ist nach § 31 Abs. 11 ASVG allerdings nur Dienstleister der Sozialversicherungsträger, er wird von sich aus daher keine Auskünfte geben können.

Die im Entwurf zitierte Gesetzesstelle (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) ist seit vielen Jahren nicht mehr aktuell. Der Gesetzestext, auf den Bezug genommen sein dürfte, findet sich nunmehr in etwas abgeänderter Form in § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG.

Die Erwähnung des § 321 ASVG auch in Bezug auf die Lehrlingsstellen ist allerdings verfehlt. Die Bestimmungen des § 321 haben den Zweck, die Sozialversicherungsträger (einschließlich des Hauptverbandes) untereinander gegenseitig zu verpflichten und fristwährende Weiterleitungen einzurichten. Grund dafür war, dass die Krankenversicherungsträger auch Meldungen und Beiträge für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger entgegennehmen.

Der Zweck des § 321 beruht im Wesentlichen auf den Erfordernissen wechselseitiger Beziehungen, wie sie (z. B. für die Beitragseinhebung nach den §§ 33 ff. ASVG) zwischen den Sozialversicherungsträgern gelten. Die Lehrlingsstellen haben solche Aufgaben nicht.

Der Verweis auf § 321 ASVG wäre daher zu entfernen. Er würde dazu führen, dass die Lehrlingsstellen (siehe § 321 Abs. 1 zweiter Satz ASVG!) zu einer Einbringungsstelle für Sozialversicherungsmeldungen und Anträge samt den damit verbundenen Haftungen und Arbeitsabläufen werden und diese Aufgaben kraft Gesetzes zu übernehmen hätten. Das dürfte nicht gewollt sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: